

Reisebedingungen

für Jugendbegegnungen der Stadt Glinde mit den Partnerstädten

1. **Anmeldung**
Die Anmeldung erfolgt mit einem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular. Eine Anmeldebestätigung wird nicht ausgestellt. Es können nur so viele Jugendliche am Austausch teilnehmen, wie Plätze von unserem französischen Partner zur Verfügung gestellt werden.
2. **Reisebeitrag**
Der Reisebeitrag ist in voller Höhe 5 Monate vor Beginn der Begegnung auf das Konto der Stadt Glinde unter dem Stichwort: "Jugendbegegnung 2018" zu überweisen:
Sparkasse Holstein IBAN DE31213522400170100251
3. **Reiseausfall**
Sollte aus irgendeinem Grund die Reise seitens der Stadt Glinde annulliert werden müssen, insbesondere dann, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von 15 Reiseteilnehmern nicht erreicht wird, werden die bereits entrichteten Reisekosten zurückerstattet. Es können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
4. **Änderung des Reiseplanes**
Die Stadt Glinde behält sich vor, falls aus besonderen Gründen nötig, Änderungen des Abfahrts- bzw. Ankunftsortes vorzunehmen.
5. **Reiserücktritt**
Wird eine Reise bis zu 5 Monate vor Reiseantritt widerrufen, so werden die bereits eingezahlten Beträge zurückerstattet. Erfolgt der Widerruf jedoch später, werden Beträge nur erstattet, sofern eine zahlende Ersatzperson gestellt werden kann, die den Reiseerfordernissen, gesetzlichen Bestimmungen od. behördlichen Anordnungen genügt.
6. **Versicherung**
Die Teilnehmenden der Jugendbegegnung sind für die Dauer des Austausches beim Deutschen Ring über eine Jugendgruppen-Versicherung durch die Stadt Glinde versichert. Die Versicherungsbedingungen des Deutschen Ringes können bei Frau Woitaschek angefordert werden. Die Stadt Glinde bittet die Teilnehmenden ggf. selbst weitere ergänzende Versicherungen abzuschließen.
7. **Reisegepäck**
Die Stadt Glinde haftet nicht für das Abhandenkommen und bei evtl. Beschädigungen von Reisegepäck, Wertgegenständen und Geld.
8. **Verhalten der Reiseteilnehmer**
Sollten durch das Verhalten der Reiseteilnehmenden Schäden an Verkehrsmitteln oder anderen Mitreisenden entstehen, behält die Stadt Glinde sich vor, Ansprüche gegen diese geltend zu machen. Reiseteilnehmenden, welche den Anweisungen der Reiseleitung nicht Folge leisten, kann die Fortsetzung der Reise versagt werden und eine Rückfahrt auf eigene Kosten angeordnet werden.
9. **Aufsichtspflicht**
Die Aufsichtspflicht ist allein während der von der Stadt Glinde vorgenommenen und von den Jugendlichen besuchten offiziellen Programme auf diese bzw. die von der Stadt ausgewählten Leiter übertragen. Mit Beendigung fallen sie auf die Eltern zurück. Die Stadt wird von ihrer Aufsichtspflicht wieder frei.
10. **Allgemeines**
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.